



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Oktober 2019	Nr. 11
	Inhalt	Seite
10.10.2019	Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).....	373
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.....	382
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes.....	383
10.10.2019	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften.....	385
10.10.2019	Zehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge.....	396
10.10.2019	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen.....	398
10.10.2019	Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG).....	411
10.10.2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes.....	413
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur.....	413
10.10.2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes.....	414
10.10.2019	Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.....	418
10.10.2019	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes.....	420
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes.....	422
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes.....	422
25.09.2019	Thüringer Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle des Amtsgerichts Rudolstadt in Saalfeld.....	424
18.09.2019	Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	425
25.09.2019	Siebente Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	426

## Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) Vom 10. Oktober 2019

<b>Inhaltsübersicht</b>	§ 14	Abwägung
	§ 15	Kosten
<b>Erster Abschnitt</b>		
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
§ 1	Gesetzeszweck	
§ 2	Anwendungsbereich	
§ 3	Begriffsbestimmungen	
§ 4	Recht auf Informationszugang	
<b>Zweiter Abschnitt</b>		
<b>Proaktive Informationsbereitstellung</b>		
§ 5	Veröffentlichungspflichten	
§ 6	Transparenzpflichten	
§ 7	Transparenzportal	
§ 8	Hoheitsverwaltung und Schadensersatz	
<b>Dritter Abschnitt</b>		
<b>Informationszugang auf Antrag</b>		
§ 9	Antrag	
§ 10	Verfahren	
§ 11	Informationszugang	
§ 12	Schutz öffentlicher Belange	
§ 13	Schutz privater Interessen	
<b>Vierter Abschnitt</b>		
<b>Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit</b>		
§ 16	Förderung des Rechts auf Informationszugang	
§ 17	Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 18	Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 19	Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 20	Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 21	Rechtsweg	
§ 22	Evaluierung und Berichtspflichten	
<b>Fünfter Abschnitt</b>		
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
§ 23	Übergangsbestimmung	
§ 24	Gleichstellungsbestimmung	
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 Gesetzeszweck

(1) Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen wird bestimmt, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über

den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind zudem Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. amtliche Informationen:  
amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
2. Umweltinformationen:  
Informationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Informationen:  
amtliche Informationen und Umweltinformationen,
4. Daten:  
Informationen, die in Form des § 22 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212; S. 294) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
5. Dritte:  
natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
6. Informationspflichten:  
die Pflichten, amtliche Informationen nach §§ 9 bis 15 auf Antrag zugänglich zu machen,
7. Nutzer:  
alle diejenigen, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen,
8. Verträge der Daseinsvorsorge:  
alle Verträge, welche eine transparenzpflichtige Stelle abschließt, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für

Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung

1. die Veröffentlichungspflicht: Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
2. die Transparenzpflicht: Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist.

(3) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet sein und soll nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein.

#### § 4

##### Recht auf Informationszugang

(1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf

1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, ohne dass eine Registrierung hierfür erforderlich ist, und
2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

#### Zweiter Abschnitt

##### Proaktive Informationsbereitstellung

#### § 5

##### Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne des

Satzes 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder
2. ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

(6) Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse wie z. B. Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden.

#### § 6

##### Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten

des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen

1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen
2. sowie für
  - a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien,
  - b) Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,
  - c) Kabinettsbeschlüsse,
  - d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
  - e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
  - f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
  - g) Tätigkeitsberichte,
  - h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,
  - i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUG,
  - j) amtliche Statistiken,
  - k) öffentliche Pläne,
  - l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
  - m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Förder-summe von 1.000 Euro,
  - n) rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer,
  - o) Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten,
  - p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen; in die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,
  - q) Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,
  - r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.

§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 7

### Transparenzportal

(1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentra-

le Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere

1. das Landesrecht Thüringen,
2. das Geoportal Thüringen,
3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
6. das Thüringer Umweltportal,
7. das Archivportal Thüringen,
8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
12. Informationen entsprechend der "Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft" und
13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.

(2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach

1. der einstellenden Stelle,
2. der Kategorie der Information,
3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und
4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.

(3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung "GovData - Das Datenportal für Deutschland" erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.

(4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können statt einem Link zu den einzustellenden Informationen die Informationen selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle

Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festlegen und regeln welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

## § 8

### Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie, soweit möglich, im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

## Dritter Abschnitt

### Informationszugang auf Antrag

## § 9

### Antrag

(1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Belehenden zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

## § 10

### Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung ange-

ordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

#### § 11 Informationszugang

(1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 12 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,  
1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für  
a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,

- b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
  - c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
  - d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
  - e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden oder
  - f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr begründen kann,
2. soweit die amtliche Information
- a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verfassungssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
  - b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
  - c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
3. wenn
- a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
  - b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder
  - c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach

Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn

1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt oder
2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

(4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

### § 13

#### Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwer-

den einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

### § 14

#### Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen.

### § 15

#### Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 -GVBl. S. 325- in der jeweils geltenden Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Im

Rahmen der Verwaltungskostenordnung nach Satz 1 kann das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch eine Gebührenobergrenze (Höchstgebühr) festlegen, die unterhalb des Betrages von 500 Euro liegt. In besonderen Fällen können aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden.

#### **Vierter Abschnitt Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

##### § 16

##### Förderung des Rechts auf Informationszugang

(1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an. Es kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

##### § 17

##### Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

##### § 18

##### Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewer-

be und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

##### § 19

##### Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen. Er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er

Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit innerhalb von vier Monaten dem Landtag eine Stellungnahme vor.

#### § 20

##### Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder von dem Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt, ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit, er berät ihn insbesondere

1. zur Auslegung und Anwendung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und
2. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2.

Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### § 21

##### Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

#### § 22

##### Evaluierung und Berichtspflichten

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und mit der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal einzugehen. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

### **Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 23

##### Übergangsbestimmung

(1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium

1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

(3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.

(4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

#### § 24 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

#### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes Vom 10. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 13 folgender neue § 13 a eingefügt:

"§ 13 a Befugnisse der Gerichtsvollzieher"

2. Nach § 13 wird folgender neue § 13 a eingefügt:

"§ 13 a  
Befugnisse der Gerichtsvollzieher

(1) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für Leib oder Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob Hinweise über den Schuldner vorliegen, die auf eine Gefährdungssituation bei der Zwangsvollstreckung schließen lassen. Dies sind Hinweise über

eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners, wie insbesondere

- a) Gewalttätigkeit,
- b) Bewaffnung,
- c) Explosivstoffgefahr,
- d) Freitodgefahr,
- e) Ansteckungsgefahr,
- f) organisierte Kriminalität,
- g) Personen, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung in Abrede stellen,
- h) psychische oder Verhaltensstörung oder
- i) sonstige Hinweise, die eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners erwarten lassen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für Leib oder Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Behörde anfragen, ob der Schuldner Halter eines gefährlichen Tieres nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) In den Anfragen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Gerichtsvollzieher Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners übermitteln.

(4) Auf eine Anfrage nach den Absätzen 1 oder 2 hat die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde unverzüglich die entsprechende Auskunft zu erteilen.

(5) Die erteilten Auskünfte dürfen nur zur Vermeidung von Gefährdungssituationen im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme verwendet werden, um die Sicherheit der an der Vollstreckungsmaßnahme Beteiligten zu gewährleisten. Dritte, die an der Vollstreckungsmaßnahme beteiligt sind, erhalten keine Kenntnis über diese Auskünfte; der Gerichtsvollzieher hat jedoch vorab über die drohende Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners sowie über die ergriffenen Schutzmaßnahmen zu informieren.

(6) Die erteilten Auskünfte sind getrennt von den Verfahrensakten aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahme nach

Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 gegen den Schuldner zu vernichten.

(7) Das für Justiz zuständige Ministerium erlässt zur Durchführung dieser Regelung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, insbesondere über die formellen Voraussetzungen der Anfrage und das weitere Verfahren nach positiver Auskunft.

(8) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 sind die Absätze 1 bis 7 durch das für Justiz zuständige Ministerium zu evaluieren und der Bericht dem für Justiz zuständigen Ausschuss des Landtags vorzulegen."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -)"

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a  
Namenswahlrecht 'Kindergarten'

Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Angeboten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, haben das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung 'Kindergarten' als Namensteil zu führen."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,"

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahres bis zur Einschulung oder"

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und
- f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von

vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort "monatlich" durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 40 Euro monatlich."

b) In Satz 3 wird die Verweisung "Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "Nr. 3 bis 5" ersetzt.

5. In § 27 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5" ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "das" die Worte "fünfte und" eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "sechste" durch das Wort "fünfte" ersetzt.

cc) Das Wort "zwölf" wird durch die Zahl "24" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und deren Anwendung keinen Einfluss. Insbesondere bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend."

7. Dem § 35 wird folgender Absatz 15 angefügt:

"(15) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im Kindergartenjahr 2019/2020 gezahlt haben. Der Antrag kann frühestens am 1. März 2021 gestellt werden."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c und d treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**  
**Vom 10. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNGG 2019)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda, Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" (Landkreis Gotha)
- § 2 Stadt Greiz und Gemeinde Neumühle/Elster (Landkreis Greiz)
- § 3 Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen (Ilm-Kreis)
- § 4 Gemeinden Martinroda und Angelroda (Ilm-Kreis)
- § 5 Stadt Ebeleben und Gemeinde Thüringenhausen (Kyffhäuserkreis)
- § 6 Städte Greußen und Großenehrich sowie Gemeinde Wolferschwenda, Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" (Kyffhäuserkreis)
- § 7 Stadt Neustadt an der Orla sowie Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau, Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" (Saale-Orla-Kreis)
- § 8 Stadt Schleiz und Gemeinde Burgk (Saale-Orla-Kreis)
- § 9 Stadt Meiningen und Gemeinde Stepfershausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 10 Gemeinden Straußfurt und Henschleben (Landkreis Sömmerda)
- § 11 Stadt Kölleda, Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" (Landkreis Sömmerda)
- § 12 Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue" (Landkreis Sömmerda)
- § 13 Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld (Landkreis Sonneberg)
- § 14 Stadt Schlotheim und Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 15 Stadt Bad Salzungen und Gemeinde Moorgrund (Wartburgkreis)
- § 16 Stadt Creuzburg und Gemeinden Ebenshausen und Mihla (Wartburgkreis)
- § 17 Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (Landkreis Weimarer Land)
- § 18 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)
- § 19 Weitere Neugliederungen
- § 20 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 21 Ortsrecht

- § 22 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 23 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 24 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 25 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 26 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 27 Auseinandersetzung
- § 28 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 29 Freistellung von Kosten
- § 30 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 31 Haushaltswirtschaft
- § 32 Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
- § 33 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 34 Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden
- § 35 Finanzhilfen nach dem Thüringer Gemeindegliederungsfinanzhilfegesetz (ThürGNGFG)
- § 36 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda, Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" (Landkreis Gotha)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue", bestehend aus den Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen und Petriroda, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Georgenthal".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Georgenthal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Leinatal keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Leinatal als Ortschaftsverfassung fort.

(6) Die neu gebildete Gemeinde Georgenthal nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Emleben und Herrenhof die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(7) Die Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtaue" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

### § 2

#### Stadt Greiz und Gemeinde Neumühle/Elster (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Neumühle/Elster wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Greiz eingegliedert. Die Stadt Greiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Neumühle/Elster und der Stadt Greiz vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 27) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Neumühle/Elster auf die Stadt Greiz wird aufgehoben.

### § 3

#### Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Rockhausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg eingegliedert. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rockhausen auf die Gemeinde Amt Wachsenburg wird aufgehoben.

### § 4

#### Gemeinden Martinroda und Angelroda (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Angelroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Martinroda eingegliedert. Die Gemeinde Martinroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Angelroda keine Anwendung.

### § 5

#### Stadt Ebeleben und Gemeinde Thüringenhausen (Kyffhäuserkreis)

(1) Die Gemeinde Thüringenhausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Ebeleben eingegliedert. Die Stadt Ebeleben ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und

Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben vom 20. September 1995 (GVBl. S. 325) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Thüringenhausen auf die Stadt Ebeleben betrifft.

### § 6

#### Städte Greußen und Großenehrich sowie Gemeinde Wolferschwenda, Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" (Kyffhäuserkreis)

(1) Die Städte Greußen und Großenehrich werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" ausgegliedert.

(2) Die Städte Greußen und Großenehrich sowie die Gemeinde Wolferschwenda werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Greußen" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Greußen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Städte Greußen und Großenehrich sowie der aufgelösten Gemeinde Wolferschwenda keine Anwendung.

(6) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" und der neu gebildeten Gemeinde Greußen als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte Greußen und Großenehrich hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(7) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben vom 20. September 1995 (GVBl. S. 325) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wolferschwenda auf die Stadt Ebeleben betrifft.

### § 7

#### Stadt Neustadt an der Orla sowie Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau, Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" (Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Gemeinden Dreba und Knau werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" ausgegliedert.

(2) Die Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla eingegliedert. Die Stadt Neustadt an der Orla ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwi-

schen den Gemeinden Breitenhain, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla und Stanau und der Stadt Neustadt an der Orla vom 21. April 1995 (GVBl. S. 202) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla auf die Stadt Neustadt an der Orla betrifft.

(4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" und der Stadt Neustadt an der Orla als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Dreba und Knau hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 8

Stadt Schleiz und Gemeinde Burgk  
(Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Gemeinde Burgk wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schleiz eingegliedert. Die Stadt Schleiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 17 Abs. 4 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Burgk auf die Gemeinde Rempendorf wird aufgehoben.

#### § 9

Stadt Meiningen und Gemeinde Stepfershausen  
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Gemeinde Stepfershausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Stepfershausen und der Stadt Meiningen und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Vordere Rhön" vom 8. Juli 1996 (GVBl. S. 140) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Stepfershausen auf die Stadt Meiningen wird aufgehoben.

#### § 10

Gemeinden Straußfurt und Henschleben  
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Gemeinde Henschleben wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Straußfurt eingegliedert. Die Gemeinde Straußfurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Henschleben mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Endet die verbleibende Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde nach dem Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, fin-

det § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

#### § 11

Stadt Kölleda, Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda"  
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Stadt Kölleda wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" ausgegliedert.

(2) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" und der Stadt Kölleda hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 12

Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke"  
und "Gramme-Aue"  
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke", bestehend aus den Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Sprötau und Vogelsberg, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue", bestehend aus den Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf und Udestedt, wird aufgelöst.

(3) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt und Vogelsberg. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue".

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Gramme-Vippach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schloßvippach.

#### § 13

Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld  
(Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinde Bachfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schalkau eingegliedert. Die Stadt Schalkau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Bachfeld keine Anwendung.

(3) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bachfeld und der Stadt Schalkau vom 31. Mai 1995 (GVBl. S. 243) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Bachfeld auf die Stadt Schalkau wird aufgehoben.

## § 14

Stadt Schlotheim und Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" (Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim", bestehend aus der Stadt Schlotheim und den Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, wird aufgelöst.
- (2) Die Stadt Schlotheim und die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Nottertal-Heilinger Höhen" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Nottertal-Heilinger Höhen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) Die neu gebildete Gemeinde Nottertal-Heilinger Höhen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Körner und Marolterode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

## § 15

Stadt Bad Salzungen und Gemeinde Moorgrund (Wartburgkreis)

Die Gemeinde Moorgrund wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Salzungen eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

## § 16

Stadt Creuzburg und Gemeinden Ebenshausen und Mihla (Wartburgkreis)

- (1) Die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Ebenshausen und Mihla werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Amt Creuzburg" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Amt Creuzburg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Stadt Creuzburg und der aufgelösten Gemeinden Ebenshausen und Mihla mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Endet die verbleibende Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde nach dem Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, findet § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

## § 17

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (Landkreis Weimarer Land)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal", bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Grammetal".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Grammetal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra als Ortschaftsverfassungen fort.

## § 18

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)

- (1) Die Gemeinde Saaleplatte wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemein-

derats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte als Ortschaftsverfassung fort.

(3) Die in § 16 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Saaleplatte auf die Stadt Bad Sulza wird aufgehoben.

#### § 19 Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

#### § 20 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Greiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neumühle/Elster erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rockhausen erweitert.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Angelroda erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Ebeleben wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Thüringenhausen erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Knau und um jeweils ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla und Dreba erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Schleiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Burgk erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Meiningen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Stepfershausen erweitert.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Straußfurt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Henschleben erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Schalkau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bachfeld erweitert.

(10) Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Moorgrund erweitert.

(11) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte erweitert.

#### § 21 Ortsrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist mit Ausnahme der in § 15 Satz 2 geregelten Eingliederung spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 15 Satz 2 erweiterten Stadt Bad Salzungen ist das geltende Ortsrecht spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 neu gebildeten Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen. In der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 neu gebildeten Gemeinde ist ein neues einheitliches Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Neugliederung anzupassen.

#### § 22 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Nach § 14 Abs. 1 ThürBG treten die Beamten in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsge-

meinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten nach § 14 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten am Tag des Inkrafttretens der

Neugliederung auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

## § 23

### Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neu gegliederte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den betroffenen Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten,

insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 22 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

#### § 24

##### Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind die Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes neu zu wählen.

#### § 25

##### Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zuständig.

#### § 26

##### Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens der Neugliederung folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

#### § 27

##### Auseinandersetzung

(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 22 und 23.

(2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

#### § 28

##### Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens einer Gemeindeneugliederung ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

#### § 29

##### Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 30

##### Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr

und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

### § 31 Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(2) Soweit Neugliederungen nach diesem Gesetz nicht am 31. Dezember 2019 oder 1. Januar 2021 in Kraft treten, können diese neu gegliederten Gemeinden für das gesamte Haushaltsjahr, in dem die Neugliederung wirksam geworden ist, für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufstellen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung führen diese neu gegliederten Gemeinden die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der bisherigen in Kraft getretenen Haushaltssatzungen fort. Soweit in einer nach diesem Gesetz nicht am 31. Dezember 2019 oder 1. Januar 2021 aufgelösten Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war, vollzieht die neu gegliederte Gemeinde die Haushaltswirtschaft für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). Soweit die nach diesem Gesetz nicht am 31. Dezember 2019 oder 1. Januar 2021 neu gegliederte Gemeinde keine Haushaltssatzung nach Absatz 1 erlässt, kann sie Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen, wenn die bisherigen Gemeinden diese noch nicht erlassen haben. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2020 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13

Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die neu gegliederte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Für Neugliederungen nach diesem Gesetz, die nicht am 31. Dezember 2019 in Kraft treten, gilt Satz 1 für das Haushaltsjahr 2021.

(4) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

(5) In Ansehung der Zwecke der Haushaltswirtschaft gilt die Neugliederung der nach diesem Gesetz am 31. Dezember 2019 neu zu gliedernden Gemeinden mit dem Ablauf des 31. Dezember 2019 als bewirkt.

(6) Für den Zusammenschluss von Verwaltungsgemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 32 Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzten, ab dem 1. Januar 2020 fälligen, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden. Der dadurch entstehende Einnahmeverlust des Landesausgleichsstocks wird im Jahr 2020 mit Haushaltsresten der nach § 4 des Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetzes bereitgestellten Haushaltsmittel ausgeglichen. Satz 2 gilt auch für die entstandenen Einnahmeverluste des Landesausgleichsstocks aufgrund von § 28 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) und des § 58 ThürGNNGG 2019.

### § 33 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz im Jahr 2019 neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2020 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2020 bis 2022 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2020 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

(4) Gemeinden, die nach diesem Gesetz in den Jahren 2020 oder 2021 neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2021 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2021 bis 2023 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2. Die Absätze 2 und 3 finden in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahreszahlen je um ein Jahr erhöht werden.

#### § 34

Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz im Jahr 2019 insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst werden, erhalten in den Jahren 2020 bis 2023 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2018.

(2) Im Jahr 2020 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschal-

betrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotient aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO des Jahres 2019 und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2018. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2023 beträgt die Kompensationszahlung 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 bis 2023 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

(4) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz im Jahr 2021 insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst werden, erhalten in den Jahren 2021 bis 2024 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 finden in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahreszahlen je um ein Jahr erhöht werden.

#### § 35

Finanzhilfen nach dem Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz (ThürNGFG)

Die §§ 1 bis 3 des Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74, 78) finden auf Neugliederungen nach diesem Gesetz auch dann Anwendung, wenn die Neugliederungen nicht in den Jahren 2018 und 2019 in Kraft treten.

#### § 36

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

Das Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2018 (GVBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

**"Anlage**  
(zu § 4 Abs. 2)

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Altenburg	Landkreis Altenburger Land
2. Apolda	aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Ilmtal-Weinstraße, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Schmiedehausen
3. Arnstadt	Ilm-Kreis
4. Bad Salzungen	aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld-Immelborn, Buttlar, Dermbach, Empfertshausen, Geisa, Gerstengrund, Krayenberggemeinde, Leimbach, Moorgrund, Oechsen, Schleid, Unterbreizbach, Vacha, Weilar, Wiesenthal
5. Eisenach	kreisfreie Stadt Eisenach; aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Amt Creuzburg, Berka v. d. Hainich, Bischofroda, Frankenroda, Gerstungen, Hallungen, Hörselberg-Hainich, Krauthausen, Lauterbach, Nazza, Ruhla, Seebach, Treffurt, Werra-Suhl-Tal, Wutha-Farnroda
6. Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt
7. Gera	kreisfreie Stadt Gera; aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Bad Köstritz, Bethenhausen, Bocka, Brahmenau, Braunichswalde, Caaschwitz, Crimla, Endschütz, Gauern, Großenstein, Harth-Pöllnitz, Hartmannsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hundhaupten, Kauern, Korbußen, Kraftsdorf, Lederhose, Linda b. Weida, Lindenkreuz, Münchenbernsdorf, Paitzdorf, Pölzig, Reichstädt, Ronneburg, Rückersdorf, Saara, Schwaara, Schwarzbach, Seelingstädt, Weida, Wünschendorf/Elster, Zedlitz
8. Gotha	Landkreis Gotha
9. Greiz	aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma-Weidatal, Berga/Elster, Greiz, Hohenleuben, Kühdorf, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Teichwitz, Weißendorf, Zeulenroda-Triebes
10. Heilbad Heiligenstadt	Landkreis Eichsfeld
11. Hildburghausen	Landkreis Hildburghausen
12. Jena	kreisfreie Stadt Jena; aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Dornburg-Camburg, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönna, Schkölen, Tautenburg, Thierschneck, Wichmar, Zimmern
13. Meiningen	Landkreis Schmalkalden-Meiningen jedoch ohne die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis
14. Mühlhausen	Unstrut-Hainich-Kreis
15. Nordhausen	Landkreis Nordhausen
16. Pößneck	Saale-Orla-Kreis
17. Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
18. Sömmerda	Landkreis Sömmerda
19. Sondershausen	Kyffhäuserkreis
20. Sonneberg	Landkreis Sonneberg
21. Stadtroda	aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Albersdorf, Altenberga, Bad Klosterlausnitz, Bibra, Bobeck, Bremsnitz, Bucha, Bürgel, Crossen a.d. Elster, Eichenberg, Eineborn, Eisenberg, Freienorla, Geisenhain, Gneus, Gösen, Graitschen b. Bürgel, Großbockedra, Großseutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hainspitz, Hartmannsdorf, Heideland, Hermsdorf, Hummelshain, Kahla, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Mertendorf, Meusebach, Milda, Möckern, Mörsdorf, Nausnitz, Oberbodnitz, Orlamünde, Ottendorf, Petersberg, Poxdorf, Rattelsdorf, Rauda, Rauschwitz, Rausdorf, Reichenbach, Reinstädt, Renthendorf, Rothenstein, Ruttersdorf-Lot-schen, St. Gangloff, Scheiditz, Schleifreisen, Schlöben, Schöngleina, Schöps, Seitenroda, Serba, Silbitz, Stadtroda, Sulza, Tautendorf, Tautenhain, Tissa, Trockenborn-Wolfersdorf, Tröbnitz, Unterbodnitz, Waldeck, Walpernhain, Waltersdorf, Weißbach, Weißenborn, Zöllnitz
22. Suhl	kreisfreie Stadt Suhl; aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis
23. Weimar	kreisfreie Stadt Weimar; aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Am Ettersberg, Ballstedt, Bad Berka, Blankenhain, Buchfart, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Grammetal, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Hohenfelden, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Nauendorf, Neumark, Oettern, Rittersdorf, Tonndorf, Umpferstedt, Vollersroda, Wiegendorf"

**Artikel 3**  
**Weitere Änderung des**  
**Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

In Nummer 4 Spalte 3 der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort "Moorgrund," gestrichen.

**Artikel 4**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes**  
**zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird in der Einleitung die Angabe "in ihrem Bestand am 1. Januar 1998" gestrichen.

**Artikel 5**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes**  
**zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Anlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. De-

zember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe "" gestrichen.
2. Die Fußnote "" Gebietsstand am 1. Januar 1998" wird aufgehoben.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 15 und Artikel 3 am 1. Dezember 2020 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 6 und § 11 am 1. Januar 2021 in Kraft.

## Zehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149) und Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 bis 8 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Beitrag kann für Teile der Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung), wenn diese Teile nutzbar sind."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für gemeindliche Straßenausbaumaßnahmen einschließlich Investitionsmaßnahmen für Straßenbeleuchtung (Straßenausbaumaßnahmen) sowie die Einrichtungen der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt."

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "sowohl für leitungsgebundene als auch für nicht leitungsgebundene Einrichtungen" gestrichen.

- d) Absatz 4a wird aufgehoben.

- e) In Absatz 6 werden die Worte "und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Abschnitts" gestrichen.

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "Absatz 1 Satz 8" durch die Worte "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

- g) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte "Absatz 1 Satz 7" durch die Worte "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

- h) In Absatz 12 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

2. § 7 a wird aufgehoben.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

#### "§ 13 Informationspflichten

Sobald die Gemeinden und Landkreise entschieden haben, eine Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, teilen sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragspflichtige voraussichtlich in Betracht kommen, in geeigneter Form mit und weisen darauf hin, dass die-

se mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragspflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen und während der Zeit der Einsichtnahme Anregungen vorbringen können. Vor Ausführung einer Maßnahme nach Satz 1 sollen Gemeinden und Landkreise im Rahmen einer gesonderten, für die Betroffenen öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unter Einbeziehung hierzu ergangener Anregungen unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen."

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 bis 12 werden aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 9.

5. Folgender neue § 21 b wird eingefügt:

#### "§ 21 b Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht

(1) Für die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden ist.

(2) Die Gemeinden haben innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge ihr Satzungsrecht anzupassen. § 7 Abs. 12 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine ungültige Satzung nur rückwirkend auf einen vor dem 1. Januar 2019 liegenden Zeitpunkt durch eine gültige Satzung ersetzt werden kann.

(3) Einmalige Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von den Gemeinden auf Antrag an diejenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt. Die Rückzahlung soll innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung erfolgen, die Frist beginnt jedoch frühestens ab dem 1. Januar 2021. Der Antrag ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen.

(4) Hatte die Gemeinde für Straßenausbaumaßnahmen nach § 7 Abs. 8 sowie § 7 a Abs. 5 Satz 2 Vorauszah-

lungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück. Dies gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen. Unberührt bleiben Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen; in den Fällen des § 7 Abs. 8 gilt dies nicht, wenn als Grund für das Nichtentstehen der Beitragspflicht ausschließlich das Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu sehen ist.

(5) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen infolge des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge einmalige sowie wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen oder nach den Absätzen 3 und 4 zurückzahlen müssen. Eine Erstattung nach Satz 1 kann frühestens nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem

- die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind oder
- nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären oder
- in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Rückzahlung durch die Gemeinde erfolgt ist. Soweit die Gemeinde nachweist, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage die Rückzahlungsverpflichtung nach den Absätzen 3 und 4 nicht erfüllen kann, kann die Erstattung in Höhe der jeweils vorliegenden begründeten Rückzahlungsanträge vor der Rückzahlung erfolgen (vorgezogene Erstattung).

Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens am 31. Dezember 2018 eine Satzung über die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlassen hatte,
2. spätestens am 31. Dezember 2018 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte und
3. den Antrag auf Erstattung spätestens am 31. Dezember 2028 gestellt hat.

Es werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei der Ausführung der Maßnahme gemäß dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm ergeben hätten.

(6) Hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 5 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung von Erstattungsleistungen, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der

Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der vorgezogenen Erstattung sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.

(7) Die Gemeinden erhalten für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, auf Antrag einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Gleiches gilt für Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2018 mit einer Straßenausbaumaßnahme begonnen hatten, aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten. Die Pauschale soll sich an dem Anteil orientieren, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 nicht von der Gemeinde zu tragen war (Anliegeranteil). Die Auszahlung erfolgt frühestens im Jahr nach der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme. Die Gemeinden können ab dem Beginn der Bauausführung Abschlagszahlungen beantragen.

(8) Hinsichtlich der Ausgleichsansprüche nach Absatz 7 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsansprüche, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Höhe der Pauschale entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen (in Prozent), die zu berücksichtigenden Investitionskosten, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsansprüche, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Abschlagszahlungen sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln. Die Regelung nach Absatz 7 wird nach dem 1. Januar 2025 evaluiert. Das für Kommunales zuständige Ministerium legt der Landesregierung spätestens 18 Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht vor."

6. Der bisherige § 21 b wird § 21 c und erhält folgende Fassung:

"§ 21 c  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

7. Der bisherige § 21 c wird § 21 d.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen  
Vom 10. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag  
über die Hochschulzulassung**

Dem am 21. März 2019 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2  
Änderung des Thüringer  
Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Anwendungsbereich"

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz regelt im Zweiten bis Vierten Abschnitt die Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene zulassungsbeschränkte Studiengänge (örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge) der staatlichen Hochschulen des Landes (Hochschulen) und enthält im Fünften Abschnitt ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (zentral zulassungsbeschränkte Studiengänge), durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März, 27. März und 4. April 2019 (GVBl. S. 404) (Staatsvertrag) sowie im Sechsten Abschnitt Bestimmungen für die Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags."

3. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Zweiter Abschnitt  
Allgemeine Regelungen für örtlich  
zulassungsbeschränkte Studiengänge"

4. In § 2 Abs. 2 werden das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" und die Verweisung "§ 6" durch die Verweisung "den §§ 6 bis 6 b" ersetzt.

5. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte "nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz" durch die Worte "im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG)" ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 2 JFDG" ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

"5. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung oder

6. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung."

6. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt und der Überschrift werden die Worte "in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen" angefügt.

7. In § 4 Abs. 5 werden das Wort "zentrale" durch das Wort "Zentrale" ersetzt und die Worte "über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung" gestrichen.

8. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 3" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1" ersetzt.

9. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Örtliches Zulassungsverfahren in örtlich  
zulassungsbeschränkten Studiengängen"

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Örtliches Zulassungsverfahren"

b) In Absatz 1 wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" ersetzt.

§ 6 b  
Hauptquoten

c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern mehr Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los."

d) Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

11. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

"§ 6 a  
Vorabquoten

(1) Von den nach § 4 festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 Prozent in einer Vorabquote vorzubehalten für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium) und
4. in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Der Anteil der für die Bewerbergruppe nach Satz 1 Nr. 3 vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede in Satz 1 genannte Bewerbergruppe muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens ein Bewerber einer dieser Bewerbergruppen zuzuordnen ist. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in den in Satz 1 genannten Bewerbergruppen werden anteilig nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 vergeben.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt. Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(4) Besteht bei der Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 6 b zugelassen werden.

(1) Die nach Abzug der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 und § 6 a verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
2. 80 Prozent nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 2.

Wer geltend macht, dass er aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert war, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den jeweiligen Quoten nach Satz 1 beteiligt, den er nachweisen kann. Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Satz 1 Nr. 1 vollumfänglich auszuschöpfen und danach die Quote nach Satz 1 Nr. 2 anzuwenden. Bewerber, die in der Quote nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt wurden, sind von der Teilnahme am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 angehört. Besteht nach der Anwendung des Satzes 5 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Satz 1 Nr. 1 werden nach Satz 1 Nr. 2 vergeben, soweit nach Durchführung der Nachrückverfahren noch Studienplätze frei geblieben sind.

(2) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die jeweilige Hochschule die Bewerber aus, die nach ihrer Eignung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen. Im Rahmen dieses ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens vergibt die Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl für das gewählte Studium,
  - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
  - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außer-

schulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung kann die Hochschule neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ein oder mehrere Kriterien nach Satz 2 einbeziehen. Es können Unterquoten gebildet werden; in einer Unterquote in Höhe von bis zu 15 Prozent können abweichend von Satz 3 ausschließlich Kriterien nach Satz 2 Nr. 2 angewendet werden. Werden Unterquoten gebildet, soll in mindestens einer Unterquote das Kriterium nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. c erheblich gewichtet werden. Besteht bei der Auswahl nach Satz 2 Ranggleichheit, gilt Absatz 1 Satz 5 und 6.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren begrenzt werden (Vorauswahl). Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Absatz 2 Satz 2. Die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 muss mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenen Studienplätze betragen.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist im Studiengang Psychologie in die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 2 Satz 1 neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 einzubeziehen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und d sind berufliche Vorerfahrungen und praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d mögliche Vorerfahrungen.

(5) Die Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten haben. Die Entscheidung über die Auswahl der Kriterien trifft der Präsident der Hochschule oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen besteht.

(6) Die Festlegung der Auswahlmaßstäbe sowie die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule durch Satzung, soweit diese nicht bereits durch den Staatsvertrag, dieses Gesetz oder einer Verordnung nach § 14 geregelt werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständi-

gen Ministeriums. In die Satzung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über:

1. die Art, die Kombination und die Gewichtung der Kriterien, die die Hochschule in dem jeweiligen Auswahlverfahren ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legt,
2. den Ablauf des Auswahlverfahrens einschließlich einer etwaigen Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl und der Auswahl bei Ranggleichheit bei der Vorauswahl,
3. den Ablauf von Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, insbesondere die Art, den Inhalt und die Form der Leistungserhebung sowie deren Ziel und Dauer,
4. die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, insbesondere die Zulassung zur Teilnahme an Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, sowie die einzureichenden Nachweise,
5. die Ermittlung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens und die Form, in der dieses in die Rangliste einfließt, insbesondere die Bewertung der Einzelkriterien und die Ermittlung der Gesamtpunktzahl,
6. die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die die Hochschule zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einsetzt.

Erfahrene Berufspraktiker können bei der Erstellung der Satzung beteiligt werden."

12. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort "und" ein Komma und die Worte "bei gleicher fachlicher Eignung, nach" eingefügt.

13. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 44 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601)" durch die Verweisung "§ 50 Abs. 3 oder § 57 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149)" und die Verweisung "§ 6" durch die Verweisung "den §§ 6 bis 6 b" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 5 Satz 2" durch die Verweisung "§ 6 b Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

14. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Vorabquote nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Qualifikation" ein Komma und die Worte "nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines

anderen mündlichen Verfahrens oder nach einer Kombination dieser Kriterien" eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. aufgrund des erfolgreichen Bestehens einer Zugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang oder in bestimmten fachlich verwandten Studiengängen an der die Zugangsprüfung durchführenden Hochschule berechtigt ist,"

bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Besteht bei der Auswahl nach Absatz 2 Ranggleichheit, entscheidet das Los. Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 2 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Bei der Auswahlentscheidung ist § 6 b Abs. 5 zu beachten."

15. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag sowie zur Vergabe von Studienplätzen in zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen"

16. § 9 enthält folgende Fassung:

"§ 9  
Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnungen nach den Artikeln 12 und 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags. Es ist auch zuständige Landesbehörde nach Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrags."

17. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

"§ 10  
Vorabquoten

Im Rahmen der Kapazität nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags wird eine zusätzliche Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, gebildet."

18. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a  
Eignungsquote

(1) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplät-

ze ausschließlich nach den schulnotenunabhängigen Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags. Der Auswahlentscheidung liegen folgende Maßgaben zugrunde:

1. die Auswahlentscheidung ist anhand mindestens eines Kriteriums oder einer Kombination der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags zu treffen,
2. das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags oder eines Gesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen und
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Staatsvertrags berufliche Vorerfahrungen und einschlägige praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrags mögliche Vorerfahrungen.

(2) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren durch Vorauswahl begrenzt werden. Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil dieser Studienplätze nach Halbsatz 1 darf insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in dem Studiengang im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen.

(3) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 1 oder 2 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 1 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5 Satz 4 und 5."

19. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags. Der Auswahlentscheidung liegen folgende Maßgaben zugrunde:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Staatsvertrags und das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

- Buchst. a des Staatsvertrags sind zu berücksichtigen,
2. mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Staatsvertrags ist erheblich zu gewichten,
  3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist zusätzlich zu den Kriterien nach Nummer 1 ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Staatsvertrags zu berücksichtigen und
  4. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Staatsvertrags berufliche Vorerfahrungen und einschlägige praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Staatsvertrags mögliche Vorerfahrungen."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- "(2) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags ist mindestens eine Unterquote zu bilden. Dabei sind in einer Unterquote in Höhe von 15 Prozent mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags zu berücksichtigen, davon ist zwingend das Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrags einzu beziehen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Unterquoten nach Satz 1 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergeben."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Auswahlverfahren nach Absatz 1 Satz 2 kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren begrenzt werden. Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil der Studienplätze nach Halbsatz 1 darf für die Quoten nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in dem Studiengang im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Worte "über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung" werden gestrichen.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5 Satz 4 und 5."
20. In der Überschrift des § 12 werden die Worte "über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung" gestrichen.
21. Nach § 12 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
- "Sechster Abschnitt  
Ergänzende Bestimmungen zu den  
Serviceleistungen der Stiftung"
22. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Serviceverfahren" durch das Wort "Serviceleistungen" ersetzt.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

"(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen können die Hochschulen die Stiftung beauftragen, Dienstleistungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 4 des Staatsvertrags zu übernehmen (Serviceleistungen)."
  - c) In Absatz 2 wird das Wort "Serviceverfahrens" durch die Worte "Verfahrens bei der Inanspruchnahme der Serviceleistungen" ersetzt.
23. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.
24. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
    - "3. das Nähere zu der Auswahl in den einzelnen Quoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 sowie den §§ 6 b, 10 a, 11 und 15 Abs. 1, insbesondere deren Höhe, zu Ausnahmen sowie zur Konkretisierung der Kriterien im Einzelnen, festzusetzen,
    4. den Ablauf des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, insbesondere die Form, die Fristen und die Zuständigkeiten, sowie die Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze zu regeln; in der Rechtsverordnung können die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,"
  - b) In Nummer 5 werden die Worte "örtlichen und zentralen Verfahren" durch die Worte "Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren" ersetzt.

c) In Nummer 6 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. die Einzelheiten der Serviceleistungen nach § 13 Abs. 1 in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu regeln, soweit diese nicht aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrags zu regeln sind, sowie die Einzelheiten der Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren und der Inanspruchnahme sonstiger Serviceleistungen nach § 13 festzulegen sowie"

e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich der Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin zu bestimmen."

25. Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

**"§ 15**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 ist in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach § 6 b Abs. 2 im Rahmen einer Unterquote in Höhe von 20 Prozent neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a als Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) zu berücksichtigen; die berücksichtigungsfähige Wartezeit wird auf sieben Semester begrenzt. Das Kriterium der Wartezeit ist erheblich zu gewichten. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Rangleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5.

(2) Die Regelungen zur Bildung von Vorabquoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 10 sowie zur Bildung von Unterquoten nach § 6 b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 sowie § 11 Abs. 2 Satz 2 finden erstmalig im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung.

(3) In den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen findet das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzu-

lassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung erstmalig auf die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

(4) In den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen findet das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung erstmalig auf die Vergabeverfahren Anwendung, die dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen unmittelbar nachfolgen.

(5) Für Vergabeverfahren, die den Vergabeverfahren nach den Absätzen 3 und 4 vorangehen, finden die Bestimmungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung weiter Anwendung. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 529-530-) findet für die Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung begonnen wurden, weiter Anwendung.

26. Der bisherige § 15 wird § 16 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

27. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

28. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes**

In § 7 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601-644-), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird das Wort "Studierfähigkeitstests" durch die Worte "im Rahmen der Hochschulzulassung erforderlichen Studieneignungstests, Auswahlgesprächen und anderen mündlichen Verfahren" ersetzt.

**Artikel 4**  
**Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

## **Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird

von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

(2) Die Artikel 2 bis 4 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## **Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: "die Länder" genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Abschnitt 1 Aufgaben der Stiftung**

#### **Artikel 1 Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. <sup>2</sup>Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung "Stiftung für Hochschulzulassung" (im Folgenden: Stiftung).

#### **Artikel 2 Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren**

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,  
1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen

Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),

2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). <sup>2</sup>Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

#### **Artikel 3 Organe der Stiftung**

<sup>1</sup>Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. <sup>2</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Ab-

satz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,

3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

## **Abschnitt 2 Serviceleistungen**

### **Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe**

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

## **Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren**

### **Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren**

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) <sup>1</sup>Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. <sup>3</sup>Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

### **Artikel 6 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen**

(1) <sup>1</sup>Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. <sup>2</sup>Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. <sup>3</sup>Sie wird auf der Grundlage der

jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. <sup>4</sup>Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. <sup>2</sup>Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. <sup>4</sup>Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. <sup>5</sup>Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. <sup>6</sup>Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. <sup>7</sup>Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

### **Artikel 7 Einbeziehung von Studiengängen**

<sup>1</sup>Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezo-

gen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.<sup>2</sup>Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird.<sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.<sup>4</sup>Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

### **Artikel 8 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. <sup>2</sup>Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. <sup>3</sup>Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz

vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,

6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. <sup>3</sup>Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

### **Artikel 9 Vorabquoten**

(1) <sup>1</sup>In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

<sup>2</sup>Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) <sup>1</sup>Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. <sup>3</sup>Nicht

in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **Artikel 10 Hauptquoten**

(1) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

<sup>2</sup>Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

<sup>3</sup>Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. <sup>4</sup>Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. <sup>5</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die

eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) <sup>1</sup>In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

<sup>2</sup>Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
  - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
  - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

<sup>2</sup>In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. <sup>4</sup>In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) <sup>1</sup>Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. <sup>2</sup>Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>2</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. <sup>3</sup>Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

#### **Artikel 11 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. <sup>2</sup>Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) <sup>1</sup>Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

### **Abschnitt 4 Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen**

#### **Artikel 12 Verordnungsermächtigung**

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigeblicher Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,

8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

### **Artikel 13 Beschlussfassung**

- (1) Die Stiftung beschließt über
1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
  2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
  3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) <sup>1</sup>In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. <sup>2</sup>Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

### **Artikel 14 Staatlich anerkannte Hochschulen**

<sup>1</sup>Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Stiftung.

### **Abschnitt 5 Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 15 Finanzierung**

(1) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. <sup>2</sup>Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die

erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. <sup>3</sup>Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. <sup>4</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. <sup>5</sup>Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

### **Artikel 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

### **Artikel 17 Auflösung der Zentralstelle**

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. <sup>2</sup>Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. <sup>3</sup>Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. <sup>4</sup>Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

### **Artikel 18 Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Warte-

zeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.

2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

<sup>2</sup>Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

<sup>2</sup>Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) <sup>1</sup>Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. <sup>2</sup>Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

### **Artikel 19 Schlussvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. <sup>2</sup>Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. <sup>3</sup>Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) <sup>1</sup>Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. <sup>2</sup>Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. <sup>5</sup>Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 4.4.2019  
Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern  
Berlin, den 21.03.2019  
Markus Söder

Für das Land Berlin  
Berlin, den 21.03.2019  
Michael Müller

Für das Land Brandenburg  
Berlin, den 21.03.2019  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Berlin, den 21.03.2019  
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Berlin, den 21.03.2019  
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 27.03.2019  
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Berlin, den 21.03.2019  
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen  
Berlin, den 21.03.2019  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Berlin, den 21.03.2019  
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Berlin, den 21.03.2019  
Malu Dreyer

Für das Saarland  
Berlin, den 21.03.2019  
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen  
Berlin, den 21.03.2019  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Berlin, den 21.03.2019  
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein  
Berlin, den 21.03.2019  
Daniel Günther

Für das Land Thüringen  
Berlin, den 21.03.2019  
Bodo Ramelow

## **Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) Vom 10. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes, durch die Gemeinden, die Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

(3) Die Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände unterstützen die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten.

### § 2 Senioren und Seniorenorganisationen

(1) Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

(2) Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die

1. ausschließlich gewerbliche Zwecke oder
  2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke
- verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.

### § 3 Kommunale Seniorenbeiräte

(1) Kommunale Seniorenbeiräte sind eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretungen der Senioren in den Gemeinden und Landkreisen. Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern und Landkreise können Seniorenbeiräte bilden. Seniorenbeiräte sind in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu bilden. Die Mitglieder der Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und werden auf Vorschlag der in den Gemeinden und Landkreisen tätigen Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt. Näheres zur Wahl der Seniorenbeiräte regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Ansprechpersonen für die Senioren; sie beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Stadtrats einer kreisangehörigen Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Die Mitglieder des Seniorenbeirats können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung berufen werden.

### § 4 Seniorenbeauftragte, Landesförderung

(1) Die Kreistage und die Stadträte der kreisfreien Städte wählen jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. In den Landkreisen haben die Seniorenbeiräte des Landkreises sowie der kreisangehörigen Gemeinden und in den kreisfreien Städten der Seniorenbeirat der kreisfreien Stadt ein Vorschlagsrecht. Näheres zur Wahl der Seniorenbeauftragten regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und der kreisfreien Städte unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte

und sind gemeinsam mit ihnen Ansprechpersonen für die Senioren. Sie haben die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte sowie der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung zu vertreten. Die Seniorenbeauftragten sind grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Seniorenbeauftragte können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 oder des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO berufen werden. Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertreten die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informieren über dessen Arbeit.

(3) Für ihre Tätigkeit sowie für Projekte können Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte eine Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

(4) Die in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bestehenden Seniorenbüros und Seniorenbeiräte sollen mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammenarbeiten.

## § 5 Landesseniorenrat

Der Landesseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

- (1) Mitglieder des Landesseniorenrats sind:
1. die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte oder deren Stellvertreter,
  2. eine vom Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V. berufene Person oder deren Stellvertreter sowie
  3. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium berufene Personen oder deren Stellvertreter, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben.

Hierbei ist auf die Unterschiedlichkeit der Lebenssituation von Senioren in Thüringen sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Mitglieder nach Satz 1 sind stimmberechtigt.

(2) Die Organe des Landesseniorenrats sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesseniorenrats.

(3) Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte einer Geschäftsstelle. Diese hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle wird von dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium gefördert. Der Landesseniorenrat bestimmt mit Zustimmung des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums die Einrichtung und organisatorische Zuordnung dieser Geschäftsstelle.

(4) Zur Regelung der Tätigkeit des Landesseniorenrats im Einzelnen sowie des Ablaufs der Sitzungen gibt sich der Landesseniorenrat im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

## § 7 Aufgaben des Landesseniorenrats

(1) Der Landesseniorenrat berät und unterstützt die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. Er ist von der Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen. Der Landesseniorenrat ist insbesondere vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen die Belange von Senioren betroffen sind, von der Landesregierung anzuhören. Er hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Landesregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Seniorenpolitik Stellungnahmen abzugeben.

(2) Der Landesseniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Er soll die Arbeit der Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte unterstützen.

(3) Der Landesseniorenrat arbeitet mit den Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zusammen.

(4) Der Landesseniorenrat vertritt die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

## § 8 Evaluation

Die Landesregierung evaluiert im Jahre 2023 die Wirkung des Gesetzes und berichtet dem Landtag durch das für Seniorenpolitik zuständige Ministerium über das Ergebnis der Evaluation.

## § 9

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 10

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) außer Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

### Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Pensionsfondsgesetz vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### "§ 2 Anlage

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind so anzulegen, dass der reale Wert des Sondervermögens unter

der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit mindestens erhalten wird.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen. Die Anlagerichtlinien werden dem für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben."

2. In § 6 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

### Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Jahr 2020 stehen weitere 5.000.000 Euro zur Verfügung."

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Jahr 2020 stehen weitere 5.000.000 Euro zur Verfügung."

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit die Beträge nach dem jeweils ersten Absatz der §§ 1 bis 13 sowie nach § 14 Abs. 2 Satz 2 in den Jahren 2018 und 2020 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können die verbleibenden Mittel aus 2018 in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und aus 2020 im Jahr 2021 in Anspruch genommen werden."

4. In § 17 wird das Datum "31. Dezember 2019" durch das Datum "31. Dezember 2021" ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes -  
Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes  
Vom 10. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

"Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer beziehungsweise Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen erlaubt. Reiten und Radfahren ist auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet. Gesonderte Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ergeben sich daraus nicht. Der Benutzer hat sich auf die aus der Waldeigenschaft der Wege und Straßen sowie deren Zustand und Bewirtschaftung ergebende Gefährdung einzustellen."

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Das Fahren mit Kutschen bedarf der Erlaubnis des Wegeigentümers."

dd) Der bisherige Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Auf den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgewiesenen Reitwegen gilt die Erlaubnis als erteilt."

b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Nähere zum Betreten des Waldes, zur sportlichen Betätigung und zur Ausweisung von Rettungspunkten regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung; die dem Waldbesitzer dafür zu erstattenden Aufwendungen sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen."

2. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können" gestrichen.

b) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:

"Besteht eine durch das für Forsten zuständige Ministerium bestätigte waldbedrohende Forstschutzsituation größeren Umfangs, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte nach diesem Absatz."

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Land" werden die Worte "und der Thüringer Landgesellschaft mbH" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "öffentliche Hand" durch die Worte "Gemeinden oder das Land" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Landgesellschaft kann das Vorkaufsrecht zugunsten natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts nur zur Verbesserung der Forstflächenstruktur und bei Flächenverkäufen ab ein Hektar Wald wahrnehmen; durch Rechtsverordnung nach Satz 13 kann eine Flächenobergrenze festgelegt werden. Eine Verbesserung der Forstflächenstruktur liegt in der Regel vor, wenn ungenutzte Waldflächen erschlossen, die Wirtschaftlichkeit der Betreibung wesentlich verbessert oder Betriebsflächen arrondiert werden. Durch Rechtsverordnung nach Satz 13 wird anhand dieser Kriterien ein Leitbild erstellt. Die Landgesellschaft kann das Vorkaufsrecht auch zur Flächenvorhaltung ausüben, soweit dies unabweisbar erforderlich ist, um die Ziele des Leitbildes zu erreichen. Verwendet die Landgesellschaft das in Ausübung des Vorkaufsrechts erworbene Waldgrundstück nicht innerhalb von sechs Jahren zur Verbesserung der Forstflächenstruktur, kann der Berechtigte im Sinne des § 9 Abs. 1 Reichssiedlungsgesetz unter den in § 9 Abs. 1 bis 3 Reichssiedlungsgesetz genannten Voraussetzungen die Rückübertragung des Grundstücks verlangen. Zur Ausübung des Vorkaufsrechts legt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum außer in den Fällen des § 8 Grundstücksverkehrsgesetz den ihr nach dem Grundstücksverkehrsgesetz angezeigten Kaufvertrag über ein Waldgrundstück der Landgesellschaft vor. Diese

hat eine Bearbeitungsfrist von einem Monat, die in begründeten Fällen verlängert werden kann. Die Finanzämter sowie die untere Forstbehörde unterstützen die Landgesellschaft bei der Ermittlung der Unternehmen, die als Vorkaufsbegünstigte in Betracht kommen. Das Vorkaufsrecht wird ausgeübt, indem das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Erklärung der Landgesellschaft über die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Verkäufer mitteilt; damit gilt für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und der Landgesellschaft die Veräußerung als genehmigt. Wird die Mitteilung an den Verkäufer nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 3 zugestellt, ist die Ausübung des Vorkaufsrechts unwirksam; dies gilt nicht im Falle des § 7 Satz 2 Reichssiedlungsgesetz. § 6 Abs. 3 sowie § 7 Reichssiedlungsgesetz gelten entsprechend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Weiterveräußerung des in Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft erworbenen Waldgrundstücks. Das Nähere zur Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft im Sinne dieses Paragraphen regelt das für Forsten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung, die der Zustimmung der für Forsten sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags bedarf."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Worte "Familienangehörige bis zur Verwandtschaft dritten Grades" werden durch die Worte "den Ehegatten des Eigentümers oder eine Person, die mit dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, übertragen wird" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "drei" durch die Angabe "sechs" ersetzt.

bb) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Bei Naturverjüngung mit einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung ist innerhalb der sechs Jahre keine Wiederaufforstung nötig. Schalenwild im Umfeld von Kalamitätsflächen ist wirksam zu reduzieren."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung beinhaltet auch, Verjüngungen innerhalb von sechs Jahren flächendeckend mit der für eine künstlich anzulegende Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl zu ergänzen."

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Waldumbau; Erhaltung der Waldbestände; Kahlschläge"

b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Die Stabilität der Waldbestände ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern. Dazu sind geeignete und standort- sowie klimafolgengerechte, vorzugsweise einheimische Baumarten, in einer an die Waldbauvorschriften des Staatswaldes angelehnten Zahl, vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen. Der Laubholzanteil ist zu erhöhen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe stellt das Land angemessene finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. Das für Forsten zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln."

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden die Absätze 2 bis 9

6. § 27 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

"11. Waldwegebau sowie die Unterhaltung von Waldwegen, die durch Nutzungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 übermäßig stark in Anspruch genommen werden,"

c) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

"12. Beförderung des Privat- und Kommunalwaldes,

13. Waldbewirtschaftung mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 Meter und

14. Pferderückung."

7. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die Landesforstanstalt soll den forsttechnischen Betrieb auf Antrag des Privatwaldeigentümers gegen einen Kostenbeitrag durchführen."

b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Über den Antrag entscheidet die Landesforstanstalt; das für Forsten zuständige Ministerium erlässt für diese Fälle der Antragstellung eine Verwaltungsvorschrift."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## 8. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Veräußerung von Körperschaftswald ab ein Hektar Größe bedarf der Genehmigung der obersten Forstbehörde. Die Veräußerung soll genehmigt werden, wenn

1. der Verkauf der Arrondierung des kommunalen Forstbetriebes dient und die Einnahmen zweckgebunden für den Ankauf von Waldflächen verwendet werden, dazu ist eine Rücklage zu bilden;
2. die Belange des Allgemeinwohls überwiegen oder
3. der Wald an eine andere Kommune, die Landesforstanstalt, die Stiftung Naturschutz Thüringen oder anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Stiftungen verkauft wird.

Die zweckgebundene Verwendung der Erlöse aus Kommunalwaldveräußerungen ist innerhalb von fünf Jahren gegenüber der obersten Forstbehörde nachzuweisen. Der Verkauf von Kommunalwald zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung ist nicht zu genehmigen."

## 9. § 44 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Antragsberechtigt ist die aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft bestehende Gesamthandsgemeinschaft."

## b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses wächst der Anteil der aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft bestehenden Gesamthandsgemeinschaft zu."

## 10. § 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54  
Grundbuch

(1) Zum Gemeinschaftseigentum der Mitglieder einer Waldgenossenschaft gehörende Grundstücke sind im Grundbuch in der Weise einzutragen, dass sie der aus den Mitgliedern der namentlich zu bezeichnenden Waldgenossenschaft gebildeten Gesamthandsgemeinschaft zustehen. Eine namentliche oder zahlenmäßige Eintragung der Mitglieder der Waldgenossenschaft und ihrer Anteile erfolgt nicht.

(2) Die oberste Forstbehörde ist auf Antrag der Waldgenossenschaft befugt, das Grundbuchamt um Eintragungen, Löschungen und Berichtigungen zu ersuchen."

## 11. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54 a und 54 b eingefügt:

"§ 54 a  
Anteilsblätter

(1) Über die Anteile der Mitglieder einer Waldgenossenschaft an der Gesamthandsgemeinschaft werden auf Ersuchen der obersten Forstbehörde oder auf Antrag

eines Antragsberechtigten Anteilsblätter angelegt, für deren Anlegung und Führung die allgemeinen grundbuch- und kostenrechtlichen Bestimmungen entsprechend gelten, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt; das Anteilsblatt ist für den Anteil als Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 2 für Eintragungen, Löschungen und Berichtigungen in den Anteilsblättern entsprechend.

(2) Anteilsblätter sind unter Angabe des Namens und des Sitzes der Waldgenossenschaft als solche zu bezeichnen; Anteilsblätter zu derselben Waldgenossenschaft sollen fortlaufende Nummern erhalten. In das Bestandsverzeichnis des Anteilsblatts ist die Höhe des Anteils an der Gesamthandsgemeinschaft unter namentlicher Bezeichnung der Waldgenossenschaft aufzunehmen. Soweit das Ersuchen ausweist, dass ein Anteilsinhaber nicht zu ermitteln ist, ist der letzte bekannte Anteilsinhaber einzutragen und als solcher zu bezeichnen.

(3) Bei der Bildung eines Briefs über ein Grundpfandrecht an einem Anteil an der Gesamthand ist kenntlich zu machen, dass der belastete Gegenstand ein Anteil an einer Gesamthandsgemeinschaft ist.

(4) Die Anlegung und Führung der Anteilsblätter obliegt den Grundbuchämtern bei den Amtsgerichten. Örtlich zuständig für die Führung der Anteilsblätter ist das Amtsgericht am Sitz der Waldgenossenschaft.

§ 54 b

Mitwirkung der Waldgenossenschaft

(1) Die Waldgenossenschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der obersten Forstbehörde als Textdatei zu erstellen:

1. ein Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis);
2. ein Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des jeweiligen Anteils (Anteilsverzeichnis).

Ist der Inhaber eines Anteils nicht zu ermitteln, ist dies in dem Verzeichnis mit dem Vermerk "unbekannter Inhaber" unter Benennung des letzten bekannten Anteilsinhabers auszuweisen.

(2) Die Waldgenossenschaft hat die Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, auszulegen. Die Auslegung des Verzeichnisses ist unter Hinweis auf die Auslegungsfrist, die Möglichkeit zur Geltendmachung von Einwendungen und darauf, dass das Verzeichnis die Grundlage eines Eintragungsersuchens der obersten Forstbehörde bei neu anzulegenden Anteilsblättern bilden kann, in ortsüblicher Weise und im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekanntzumachen. Zudem ist das Anteilsverzeichnis mit den vorgenannten Hinweisen spätestens mit Beginn der Auslegung den bekannten Mitgliedern der Waldgenos-

senschaft zu übermitteln, soweit diese nicht auf eine Übermittlung verzichten. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Wurden Einwendungen geltend gemacht, wirkt die Waldgenossenschaft auf die Beilegung der Einwendungen hin und legt die Verzeichnisse der obersten Forstbehörde vor, sobald keine Einwendungen mehr fortbestehen. Die oberste Forstbehörde kann die Verzeichnisse als Grundlage für Ersuchen an das Grundbuchamt verwenden."

12. § 62 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 19 werden die Nummern 3 bis 18.

cc) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19 und die Verweisung "§ 24 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 2 Satz 1", die Verweisung "§ 24 Abs. 2 Satz 5" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 3 Satz 5" und die Verweisung "§ 24 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 5" ersetzt.

dd) Die bisherigen Nummern 21 bis 24 werden die Nummern 20 bis 23.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 22" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 21", die Verweisung "Absatz 1 Nr. 5, 6, 11, 19, 21, 23 und 24" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 4, 5, 10, 18, 20, 22 und 23" und die Ver-

weisung "Absatz 1 Nr. 4, 10, 18 und 20" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 3, 9, 17 und 19" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 4 oder 20" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 3 oder 19" ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (7. DVO ThürWaldG)**

§ 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 4. Mai 1999 (GVBl. 523), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Das für Forsten zuständige Ministerium trifft die Feststellung über das Vorliegen einer waldbedrohenden Forstschutzsituation größeren Umfangs und regelt das weitere Verfahren bei einer waldbedrohenden Forstschutzsituation größeren Umfangs."

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Nummer 3 Buchstaben a und c treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Thüringer Gesetz  
zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag  
Vom 10. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 28. März 2019 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-

Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag - 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ", insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten," durch die Wörter "im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)» durch das Wort "Konzession" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt."

2. § 4b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Auswahlkriterien" gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Auswahlverfahrens" durch das Wort "Verfahrens" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen" gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen" gestrichen.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Richtlinien" durch das Wort "Auslegungsrichtlinien" ersetzt.

4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden

den Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden."

5. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter "für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages" durch die Wörter "bis zum 30. Juni 2021" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 03.04.2019  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern  
München, den 18.04.2019  
Markus Söder

Für das Land Berlin  
Berlin, den 26.03.2019  
Michael Müller

Für das Land Brandenburg  
Potsdam, den 29.03.2019  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bremen, den 26.03.2019  
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 04.04.2019  
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 26.03.2019  
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin, den 26.03.2019  
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen  
Hannover, den 27.03.2019  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 04.04.2019  
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 06.04.2019  
Malu Dreyer

Für das Saarland  
Saarbrücken, den 05.04.2019  
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen  
Dresden, den 30.03.2019  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den 28.03.2019  
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 09.04.2019  
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen  
Erfurt, den 28.03.2019  
Bodo Ramelow

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

#### "§ 1 a Errichtung der Thüringer Staatslotterie

(1) Die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und der Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts 'Thüringer Staatslotterie' in Trägerschaft des Landes mit Sitz in Suhl fortgeführt. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und des Landesbetriebes Thüringer Lotterieverwaltung, jeweils nach der zum 31. Dezember 2019 erstellten Schlussbilanz, gehen mit allen Rechten und Pflichten sowie unter Auflösung der bisherigen Rechtsformen unentgeltlich auf die Thüringer Staatslotterie über.

(2) Die privatrechtlichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und dem Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung tätigen Arbeitnehmer sowie Auszubildenden gehen auf die Thüringer Staatslotterie über. Die Thüringer Staatslotterie tritt in sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ein.

(3) Geschäfte und Verhandlungen, einschließlich erforderlicher Eintragungen und Berichtigungen in öffentlichen Büchern und Registern, die durch den Übergang des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Absatz 1 veranlasst sind, sind von Abgaben und Gebühren des Landes sowie der seiner Aufsicht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Gleiches gilt für Steuern, für die dem Land das Recht zur Gesetzgebung zusteht. Die Thüringer Staatslotterie ist von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.

(4) Organe der Thüringer Staatslotterie sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. Geschäftsführer und Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ihr obliegt die Leitung der Anstalt und die Einstellung und Entlassung des Personals. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Mehrere Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich ge-

genseitig. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat über seine Vertretung im Verhinderungsfall. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Eines der Mitglieder ist durch das für Finanzen zuständige Ministerium zum Vorsitzenden zu bestellen, ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates abgestimmt haben. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Zeitaufschub zulassen, kann der Vorsitzende ausnahmsweise an Stelle des Verwaltungsrates entscheiden.

(7) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt. Er ist befugt, der Geschäftsführung Handlungsanweisungen zu erteilen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht, sich über Angelegenheiten der Anstalt zu informieren oder von der Geschäftsführung berichten zu lassen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats hat die Geschäftsführung an Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann verlangen, vor Entscheidungen des Verwaltungsrats gehört zu werden.

(8) Die Geschäftsführung bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Grundsätzen für Verträge mit den Annahmestellen,
2. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
4. Einleitung von besonders bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln in solchen Fällen,
5. Abschluss besonders bedeutsamer Verträge und solcher, die über ein in der Satzung festgelegtes Finanzvolumen hinausgehen.

(9) Die Anstalt gibt sich eine Satzung, in der insbesondere ergänzende Bestimmungen zu Aufbau und innerer Organisation, Rechten und Pflichten der Organe sowie Anforderungen an das Rechnungswesen und die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Die Satzung erlässt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(10) Die Aufsicht über die Anstalt 'Thüringer Staatslotterie' übt das für Finanzen zuständige Ministerium aus. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den

Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten. Hiervon unbeschadet gelten die Bestimmungen zu § 11 dieses Gesetzes."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2  
Staatliche Glücksspiele

(1) Aufgabe der Thüringer Staatslotterie ist die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung staatlicher öffentlicher Glücksspiele in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Die Thüringer Staatslotterie kann ferner öffentliche Glücksspiele, die nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, und Zusatzlotterien veranstalten. Zu den nach den Satz 1 veranstalteten öffentlichen Glücksspielen können Sonderauslosungen ohne zusätzlichen Einsatz aus nicht ausbezahlten Gewinnen vorangegangener Veranstaltungen durchgeführt werden, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen. Die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung der Glücksspiele, Zusatzlotterien und Sonderauslosungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe der hierfür nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Erlaubnis.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien in Form der Klassenlotterie und von ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele) erteilt werden. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV wahr.

(3) Staatliche Glücksspiele können auch mit der Erlaubnis der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde gemeinsam mit den in § 10 Abs. 2 oder § 10a Abs. 2 GlüStV genannten Veranstaltern anderer Länder veranstaltet oder durchgeführt werden.

(4) Der Veranstalter nach Absatz 1 hat gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde eine natürliche Person zu benennen, die zur Entgegennahme von Weisungen der Glücksspielaufsichtsbehörde berechtigt ist, umfassende Kenntnisse über die Geschäftsvorfälle hat und weisungsbefugt in den Ablauf der Glücksspielveranstaltung eingreifen kann (Sicherheitsbeauftragter).

(5) Staatliche Glücksspiele dürfen von Annahmestellen terrestrisch (stationär und mittels mobiler Annahmestellen) vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden; sie sind regional ausgewogen zu verteilen.

(6) Zur Sicherstellung des Schutzes vor Suchtgefahren durch öffentliche Glücksspiele werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium spezifische Maßnahmen der Prävention, Hilfe und Forschung bei pathologischer Spielsucht umgesetzt.

(7) Verboten ist das Veranstalten und beziehungsweise oder Vermitteln von Glücksspielen, bei denen die Ermittlung des Gewinns und beziehungsweise oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von den Ziehungsergebnissen beziehungsweise dem Gewinnplan (Quoten) anderer Lotterien abhängig ist. Gleichermaßen verboten sind Wetten auf andere Ereignisse als Sportereignisse, insbesondere auf Ziehungsergebnisse von Lotterien."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9  
Verwendung der Erträge und Konzessionsabgabe

(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,22 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,87 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und der 10-Euro-Sofortlotterie 'Grünes Herz'. Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e. V. mindestens 9,58 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,35 Millionen Euro.

(2) Die Stiftung Naturschutz Thüringen erhält 9,35 vom Hundert und der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. 1,65 vom Hundert der Spieleinsätze aus der von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten 10-Euro-Sofortlotterie zur satzungsgemäßen Verwendung für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes beziehungsweise zur Ausgestaltung eines nachhaltigen Kleingartenwesens.

(3) Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. haben der Thüringer Staatslotterie bis zum 30. Juni eines Jahres die satzungsgemäße Verwendung der ihnen im vorangegangenen Jahr zugeführten Mittel nachzuweisen. Die Thüringer Staatslotterie erlässt dazu weitere Bestimmungen und erstellt auf Basis der Meldungen bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Bericht über die Verwendung der Mittel und legt diesen ihrer Aufsichtsbehörde vor. Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser zugeführten Landesmittel der Prüfung des Rechnungshofs.

(4) Das Land erhebt eine Konzessionsabgabe auf die staatlichen Glücksspiele. Die Konzessionsabgabe ist der Betrag aus Einsätzen und Bearbeitungsgebühren, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer ausgeschütteten Gewinne und der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 und nach Abzug eines angemessenen Unternehmergewinns verbleibt.

(5) Die Konzessionsabgabe ist für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Abs. 6 sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke zu verwenden."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Davon ausgenommen ist die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage entrichtet."

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. Folgende neue Sätze werden eingefügt:

"Abweichend von den Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 können für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezial-

gymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten beziehungsweise -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Dies erfolgt jeweils unter Einwilligung des Landes und im Hinblick auf den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport im Benehmen mit dem Landessportbund. Die auf der Grundlage der Regelung nach Satz 5 in Verbindung mit Satz 6 entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land."

4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

"Näheres zu den Sätzen 1 bis 7 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 3. Juli 2013 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur darf nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen

Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6  
Amtsstellung"

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Er erhält Bezüge entsprechend einem Thüringer Beamten der Besoldungsgruppe B 3. Im Übrigen finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Steht dem Landesbeauftragten aufgrund einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, eines früheren Amtsverhältnisses oder eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge zu, so vermindern sich die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge um den Betrag des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Bezüge."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Landesbeauftragte hat bei Ausscheiden aus seinem Amtsverhältnis Anspruch auf Ruhegehalt für seine Amtszeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Erreichen der in § 25 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes für die Beamten bestimmten Regelaltersgrenze."

e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) § 71 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben anderen Versorgungsbezügen das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Landesbeauftragter nur bis zum

Erreichen einer Höchstgrenze zu zahlen ist. Höchstgrenze ist das Ruhegehalt, das sich aus dem Amtsverhältnis als Landesbeauftragter ergeben würde, wenn zusätzlich zu dieser Amtszeit die ruhegehaltfähigen Zeiten zu Grunde gelegt werden, die bei der Bemessung der anderen Versorgungsbezüge berücksichtigt wurden. Andere Versorgungsbezüge sind Ruhegehälter aus einem Beamtenverhältnis, einem anderen Amtsverhältnis oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft.

(5) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Präsidenten des Landtags weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten."

3. § 7 wird aufgehoben und die bisherigen §§ 8 bis 14 werden die §§ 7 bis 13.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es verkündet worden ist.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Thüringer Verordnung  
zur Auflösung der Zweigstelle des Amtsgerichts Rudolstadt  
in Saalfeld  
Vom 25. September 2019**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2018 (GVBl. S. 385), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Rudolstadt in Saalfeld wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Erfurt, den 25. September 2019

Der Minister für Migration, Justiz  
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

## Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund des § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 21), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 3. September 2019 folgende Änderung beschlossen:

### Artikel 1

1. Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. März 2018 (GVBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach dem Wort "Mitarbeitern" der Punkt und es werden die Worte "Der Präsident des Landtags legt die Mindestarbeitsbedingungen in einem Arbeitsvertragsmuster fest (Anlage 1)" gestrichen.
- b) In Buchstabe b werden die Worte "gemäß Muster nach Anlage 2" gestrichen.
- c) In Buchstabe c werden die Worte "gemäß Muster nach Anlage 3" gestrichen.
- d) In Buchstabe d werden die Worte "gemäß Muster nach Anlage 4" gestrichen.
- e) Es wird folgender Satz angefügt:

"Der Präsident des Landtags empfiehlt nach Kenntnisnahme durch den Ältestenrat den gewählten Bewerbern/Abgeordneten für den Abschluss der in Satz 1 Buchst. a bis c aufgeführten Verträge die Verwendung von Musterverträgen und für die Abgabe der in Satz 1 Buchst. d aufgeführten Beitrittserklärungen die Verwendung einer Mustererklärung."

b) Nummer 12.1 erhält folgende Fassung:

"12.1 Die Aufwandsentschädigung nach § 7 Satz 1 bis 4 ist bis zum 31. Dezember des Wahljahres zu zahlen, sofern das Datum des Ausscheidens des Abgeordneten durch eine Landtagswahl determiniert ist und die Wahlperiode im Monat November endet. Die Aufwandsentschädigung nach § 7 Satz 1 bis 4 ist im Falle des Todes eines Abgeordneten bis zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres, wenn bis dahin noch mehr als sechs Wochen vergehen, andernfalls bis zum Ablauf des folgenden Kalendervierteljahres zu zahlen."

2. Die Anlagen Nummer 1 bis 4 werden aufgehoben.

### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Ältestenrats in Kraft.

Erfurt, den 18. September 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Siebente Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund des § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 17. September 2019 folgende Änderung beschlossen:

### Artikel 1

Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. September 2019 (GVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 erhält folgende Fassung:

"18. (zu § 54)

18.1 (Abs. 2)

Ergänzend zur Gliederung nach Absatz 2 sind in analoger Anwendung des Handelsrechts Investitionsabschreibungen nachrichtlich aufzuführen.

18.2 (zu Abs. 4 Satz 1)

Der Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Testat) ist auf Wunsch der betroffenen Fraktion von dem Präsidenten des Landtags in einer Drucksache zu veröffentlichen."

2. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

"19. (zu § 56)

19.1 Wird im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung durch den Präsidenten des Rechnungshofs die nicht zweckentsprechende Verwendung von Fraktionsmitteln festgestellt, setzt der Präsident des Landtags die betroffene Fraktion über den beabsichtigten Erlass eines Bescheides zur Rückzahlung in Kenntnis. Soweit die Fraktion innerhalb von zwei Wochen schriftlich Bedenken erhebt, soll der Präsident des Landtags die Möglichkeit eröffnen, ihm zu strittig gebliebenen Sachverhalten die Position der betroffenen Fraktion schriftlich darzulegen und hierzu begründende Unterlagen vorzulegen. Sollten sich dabei Fälle ergeben, in denen der Präsident des Rechnungshofes ungerechtfertigt in die Fraktionsautonomie bei der

Feststellung einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung eingegriffen hat, so kann der Präsident des Landtags dies zur Grundlage einer eigenen, von der Feststellung des Präsidenten des Rechnungshofs abweichenden Entscheidung machen. Im Übrigen soll der Präsident des Landtags der betroffenen Fraktion sowie dem Präsidenten des Rechnungshofs ein Erörterungsgespräch im Sinne des rechtlichen Gehörs mit dem Ziel der Schlichtung zwischen der betroffenen Fraktion und dem Präsidenten des Rechnungshofs anbieten, in dem der Präsident des Landtags die Funktion eines Mediators wahrnimmt. In der Erörterung ist die Neutralität und Unabhängigkeit des Amtes des Präsidenten des Landtags zu wahren.

19.2 Kommt es im Rahmen der Erörterung nicht zu einer Einigung über eine Rücknahme der Feststellung einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln durch den Präsidenten des Rechnungshofs oder ändert der Präsident des Rechnungshofs infolge der Mediation seine Feststellung nur teilweise ab, entscheidet der Präsident des Landtags auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der durchgeführten Erörterung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Rückerstattungsanspruch gegenüber der betroffenen Fraktion geltend zu machen ist. In seinem Rückforderungsbescheid setzt er eine Zahlungsfrist gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 ThürAbgG fest. Gegen den Bescheid steht der betroffenen Fraktion der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

19.3 Der Ältestenrat beschließt einen Leitlinien-Katalog, der die Unterscheidung zwischen zweckentsprechender und nicht zweckentsprechender Verwendung von Fraktionsmitteln erleichtern soll. Dieser ist jeweils im letzten Jahr einer jeden Wahlperiode mit Wirkung für die folgende Wahlperiode zu evaluieren."

3. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20.

4. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21.

### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Ältestenrats in Kraft.

Erfurt, den 25. September 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016